

Vorlage an den Landrat

Titel: 2017-333
Bericht zum Postulat 2016-409 von Jacqueline Wunderer: «Code 178 im Fahrzeugausweis Halterwechsel verboten / Leasing»

Datum: 12. September 2017

Nummer: 2017-333

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-333

Bericht zum Postulat 2016-409 von Jacqueline Wunderer: «Code 178 im Fahrzeugausweis Halterwechsel verboten / Leasing»

vom 12. September 2017

Am 14. Dezember 2016 reichte Jacqueline Wunderer das Postulat 2016-409 «Halterwechsel verboten / Leasing» ein, welches vom Landrat am 23. März 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Annulation eines Fahrzeugausweises / Halterwechsel

Die Einlösung eines Fahrzeuges auf einen neuen Halter oder die Löschung des Codes 178 im Fahrzeugausweis kann nur vorgenommen werden, wenn das entsprechende Lösungsformular oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über die Eigentumsverhältnisse vorgelegt werden kann oder ein elektronischer Antrag auf Löschung der ZEK vorliegt.

Der Code 178 bleibt bei einer Annulation des Fahrzeugausweises ohne Lösungsantrag bestehen.

Die Annulation eines Fahrzeugausweises (mit Code 178) kann heute von irgendeiner Person (Autohändler etc.) durchgeführt werden ohne dass die MFK Rücksprache mit dem Leasingnehmer oder dem Leasinggeber nimmt. Dies ist unverständlich zumal man ja weiss, dass bis zur vollständigen Bezahlung eines Leasingfahrzeuges, dass immer ein neueres Fahrzeug ist, die Bank Eigentümerin des Fahrzeuges ist und der Leasingnehmer vertraglich in der Pflicht steht, für allfällig ausstehende Raten gerade zustehen. Es ist daher zwingend im Interesse des Leasingnehmers, dass die Annulation eines Fahrzeugausweises, welcher den Eintrag Code 178 aufweist, zwingend in Kenntnis gesetzt werden muss und sein Einverständnis eingeholt werden sollte.

Ein Fahrzeug kann auch mit dem annullierten Fahrzeugausweis weiterverkauft werden.

Der Regierungsrat wird damit beauftragt diesen Ablauf zu überprüfen und allfällige notwendige Anpassungen vorzunehmen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates Ausgangslage

Der Code 178 wird im Fahrzeugausweis eingetragen und umschreibt die behördliche Verfügung Ziffer 178 „HALTERWECHSEL VERBOTEN“. Er soll die Gefahr möglicher Veruntreuung von Fahrzeugen minimieren und bezweckt den Schutz vor unkontrolliertem Halterwechsel. Der Code 178 behält seine Gültigkeit auch dann, wenn der Fahrzeugausweis annulliert ist.

Dagegen dient die Annullation eines Fahrzeugausweises der Unterbrechung der Kosten für die Motorfahrzeugsteuer und Haftpflichtversicherung. Im Alltag ist es gängige Praxis und weit verbreitet, dass ein Fahrzeugausweis durch einen Garagisten oder Bekannten im Auftrag und an Stelle des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin bei der Motorfahrzeugkontrolle annulliert wird. Die Motorfahrzeugkontrolle geht davon aus, dass die Person, welche den Fahrzeugausweis vorweist, zu Recht im Besitz des Ausweises ist. Dies gilt sowohl für geleaste als auch gekaufte Fahrzeuge.

Die Handhabung des Code 178, Eintrag und Löschung der Verfügung 178 „Halterwechsel verboten“ im Fahrzeugausweis wird mit einem Benutzerhandbuch geregelt. Dieses Benutzerhandbuch wurde gemeinsam von ASA (Vereinigung der Strassenverkehrsämter, vertritt deren Interessen), ASTRA (Bundesamt für Strassen, Betreiberin von MOFIS (automatisiertes Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister) und zukünftig IVZ (geplantes Informationssystem Verkehrszulassung)), SLV (Schweizerischer Leasingverband) und ZEK (Zentralstelle für Kreditinformation) erarbeitet, herausgegeben und wird bei Bedarf aktualisiert. Der Umgang mit dem Code 178 wurde somit von einer Vielzahl involvierter Stellen miteinander vereinbart. Eine Abänderung des Vorgehens bei der Eintragung oder Löschung des Code 178 müsste wiederum die Zustimmung aller Betroffenen erhalten und könnte nicht durch die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft im Alleingang umgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen: Das Strassenverkehrsgesetz regelt grundsätzlich, dass ein Fahrzeugausweis notwendig ist, um ein Fahrzeug in Verkehr zu setzen und die Zuständigkeit der Behörden für die Ausweise (Art. 10, 11, 22, 106 Strassenverkehrsgesetz [SR 741.01](#)). In der Verkehrszulassungsverordnung ([SR 741.51](#)) ist geregelt, dass Verfügungen im Fahrzeugausweis eingetragen werden (Art. 80 Abs. 1) und Leasinggeber bei der Zulassungsbehörde mittels elektronischem oder schriftlichem Formular beantragen können, dass ein Halterwechsel nur mit seiner Zustimmung erfolgen kann. Die Zulassungsbehörde trägt die Beschränkung im zentralen Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS) ein und im Fahrzeugausweis, wenn ihr das Gesuch im Zeitpunkt der Zulassung vorliegt. Wenn das Verfahren zur Eintragung oder Löschung des Codes 178 oder zur Annullation des Fahrzeugausweises mit einem Code 178 geändert werden soll, so müssten dafür die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Eine interne Weisung wäre keine genügende Rechtsgrundlage, um beispielsweise das Einverständnis des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin bei einer Annullation des Fahrzeugausweises einzufordern.

Prozess: Der Prozess wird über die elektronische Datenbank der ZEK abgewickelt. In der Datenbank der ZEK werden die Anträge auf Eintrag des Code 178 und die Freigabe zur Löschung verwaltet. Unternehmen, welche bei der ZEK akkreditiert sind, können dies selbst tun, Private können dies über die Zulassungsbehörde erledigen lassen. Bei der eigentlichen Zulassung erfolgt eine Abfrage bei der ZEK Datenbank. Wird ein Code 178 in der ZEK-Datenbank gefunden, lässt die Zulassungsbehörde das Fahrzeug zu und trägt den Code 178 wie unten gezeigt im Fahrzeugausweis an oberster Stelle des Verfügungsteils ein. Eine Löschung des Codes 178 benötigt zwingend die Zustimmung des Leasinggebers.

Darstellung Fahrzeugausweis			
13 Kantonale Vermerke	Annotations cantonales	Annotazioni cantonali	Annotaziuns chantunalas
14 Verfügungen der Behörde	Décisions de l'autorité	Decisioni dell'autorità	Disposiziuns da l'autorità
D	178	HALTERWECHSEL VERBOTEN / CHANGE OF VEHICLE HOLDER PROHIBITED	
F	178	CHANGEMENT DE DETENTEUR INTERDIT / CHANGE OF VEHICLE HOLDER PROHIBITED	
I	178	VIETATO IL CAMBIAMENTO DEL DETENTORE / CHANGE OF VEHICLE HOLDER PROHIBITED	

Überlegungen zu einem Einwilligungsverfahren des Leasingnehmers

Anhand von Beispielen wurde in der Landratsdebatte zur Frage der Überweisung des Vorstosses postuliert, die Veruntreuung von Leasingfahrzeugen könnte verhindert werden, wenn die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) das Einverständnis des Leasingnehmers bzw. der Leasingnehmerin zur Annullations des Fahrzeugausweises einholen würde. Zu dieser Idee ist Folgendes auszuführen:

1. Der Code 178 verhindert den legalen Verkauf des Leasingfahrzeuges. Der Code 178 ist kein Instrument zur Verhinderung von Straftaten.
2. Wenn ein Fahrzeug veruntreut wird, so ist davon auszugehen, dass die Veruntreuung unabhängig davon erfolgt, ob der Fahrzeugausweis rechtmässig annulliert wurde oder nicht.
3. Würde ein „Einverständnisverfahren des Leasingnehmers bzw. der Leasingnehmerin“ eingeführt, so würde ein administrativer Aufwand bei sämtlichen Leasingnehmern und der MFK entstehen. Pro 1000 Fahrzeuge bedeuten bereits 10 Minuten Aufwand für die Kontrolle, ob die Einverständniserklärung vorliegt und rechtsgenügend dokumentiert ist, 10 Stellenprozent. Weil aktuell die Mehrheit der Fahrzeuge geleast sind, wäre somit der Aufwand für diese Einverständniserklärung gigantisch. Der administrative Aufwand würde insbesondere jene Fälle *unnötig* belasten, die heute problemlos ohne die Einwilligung des Leasingnehmers bzw. der Leasingnehmerin ablaufen. Dies wäre die überwältigende Mehrheit der Fälle.
4. Eine vollständig elektronische Einverständniserklärung ist derzeit nicht möglich, weil die elektronische Identifizierung des Absenders bzw. der Absenderin in rechtsgenügender Art und Weise (Elektronische Identität) noch kaum Verbreitung gefunden hat.
5. Zwischen dem Annullationsantrag eines Dritten und der rechtsgenügenden Dokumentation der Zustimmung des Leasingnehmers liefen die Kosten für Steuern und Versicherung weiter. Wer müsste diese Kosten übernehmen? Diese Kosten wären auch in den zahlreichen Fällen, welche heute ohne Komplikationen ablaufen (s.o.), zu tragen.
6. Was passiert, wenn der Leasinggeber die Löschung des Codes 178 beantragt, der Leasingnehmer jedoch seine Zustimmung verweigert? Dieser Fall könnte insbesondere dann eintreten, wenn dem Leasingnehmer das Fahrzeug entzogen wurde. Ein Fahrzeugentzug erfolgt beispielsweise bei fehlender Ratenzahlung. Der Leasinggeber bzw. die Leasinggeberin hätte allenfalls gegenüber der Motorfahrzeugkontrolle dann nachzuweisen, dass der Entzug tatsächlich erfolgt ist und der frühere Leasingnehmer bzw. die frühere Leasingnehmerin nicht mehr im Besitz des Fahrzeuges ist und daher keine Zustimmung eingeholt werden müsste. Es ist selbstredend, dass all diese Dokumentation und Kontrollen zu einem

massiven administrativen Mehraufwand, sowohl bei den Leasinggebern als auch bei der MFK führen würden.

7. Würde ein Verfahren eingeführt, bei welchem die Einwilligung des Leasingnehmers bzw. der Leasingnehmerin bei der Annulla­tion eines Fahrzeugausweises eingeholt wird, so wäre zu fragen, weshalb dieses Einverständnis bei Leasingfahrzeugen eingefordert würde, bei den übrigen Fahrzeugen aber nicht. Allenfalls müsste der Rechtsgleichheit Genüge getan werden und ein Einwilligungsverfahren für die Annulla­tion sämtlicher neuer Fahrzeuge eingeführt werden. Wenn das Einverständnisverfahren zur Verhinderung von unrechtmässigem Weiterverkauf des Fahrzeuges dienen sollte, so müsste dies *insbesondere* bei denjenigen Fahrzeugen gefordert werden, welche Eigentum des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin sind. Fahrzeuge ohne den Code 178 können nämlich nach der Annulla­tion des Fahrzeugausweises völlig legal gehandelt werden.
8. Mit all dieser Dokumentation und Kontrolle würden neben den Privaten und der MFK insbesondere auch die Garagen und die Leasinggeber belastet. Eine solche Zusatzbelastung steht im Widerspruch zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, [SGS 541](#)), welches in § 2 Abs. 1 Bst. c vorsieht, dass Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden sollen.

Fazit

Die Rolle der Behörde beschränkt sich auf den Eintrag des Codes 178 im Fahrzeugausweis und die Weiterleitung der Information an das zentrale Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS). Die eigentlichen Akteure, welche den Eintrag und die Löschung des Codes 178 veranlassen, sind die Privaten Interessensträger (Leasinggeber und deren Zentralverband). Diese privaten Akteure waren an der Erarbeitung des Benutzerhandbuchs beteiligt und es sind der Motorfahrzeugkontrolle auch keine Klagen der Leasinggeber bezüglich des Verfahrens Code 178 bekannt.

Bei der Annulla­tion eines Fahrzeugausweises – unabhängig davon, ob es sich um ein Leasingfahrzeug oder ein gekauftes Fahrzeug handelt – können Dritte (Garagisten oder Private) ohne Nachweis der Beauftragung für den Fahrzeughalter bzw. für die Fahrzeughalterin handeln. Das vorgeschlagene Verfahren, ein Einverständnis des Leasingnehmers zur Annulla­tion des Fahrzeugausweises einzuholen ist aus verschiedenen Gründen dagegen nicht praktikabel. Der Leasingnehmer ist in der Regel im Besitz des Fahrzeuges und somit auch des Fahrzeugausweises. In aller Regel ist es der Leasingnehmer, welcher eine Annulla­tion des Fahrzeugausweises veranlasst. Es sei denn, es handle sich um eine Veruntreuung. Eine Veruntreuung lässt sich auch mit einer Einverständniserklärung des Leasingnehmers bzw. der Leasingnehmerin zur Annulla­tion des Fahrzeugausweises nicht verhindern. Dagegen wäre die Einführung einer Einverständniserklärung des Leasingnehmers bzw. der Leasingnehmerin administrativ für Private, KMU und die MFK aufwändig und damit teuer. Detailfragen zur Kostenzuweisung und Rechtsgleichheit mit Haltern von gekauften Fahrzeugen sind ausserdem ungeklärt. Daher ist die Einführung einer solchen Einverständniserklärung des Leasingnehmers bzw. der Leasingnehmerin zur Annulla­tion des Fahrzeugausweises abzulehnen.

Zusammenfassend haben sich die Prozesse der elektronischen Verwaltung des Codes 178 gut eingespielt und die Interessen der privaten Akteure werden gewahrt. Eine Änderung im Prozess der Annulla­tion eines Fahrzeugausweises oder des Eintrags und der Löschung des Codes 178 würde eine Verschlechterung der Interessenwahrung der *Mehrheit* der privaten Akteure bringen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2016-409 «Code 178 im Fahrzeugausweis Halterwechsel verboten / Leasing » abzuschreiben.

Liestal, 12. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:
Peter Vetter